



Pressemitteilung

Verfahren zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Der Zweckverband Parthenaue erhebt zur Finanzierung der Pflege und Unterhaltung der Gewässer in seinem Verbandsgebiet seit 2014 eine Gewässerunterhaltungsabgabe. Bei der Erhebung der Abgabe handelt es sich um ein „Modellprojekt“ in Sachsen, welches der Freistaat finanziell unterstützte. Allen Akteuren war bewusst, dass hier Neuland betreten wird.

Einzelne Abgabepflichtige waren in den vergangenen Jahren gegen die Abgabenerhebung vorgegangen. In einigen Klageverfahren hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die Aufhebung der Bescheide durch das Verwaltungsgericht Leipzig nun größtenteils bestätigt. Damit liegen erstmals obergerichtliche Entscheidungen vor, die sich mit Details der Abgabenerhebung beschäftigen. Neben Fragen der konkreten Abgabenerhebung beanstandete der Senat auch einzelne Regelungen der Gewässerunterhaltungssatzung. Der Zweckverband wird die schriftlichen Urteilsbegründungen abwarten und seine Satzung entsprechend den richterlichen Hinweisen rückwirkend anpassen. Die Anpassung der Satzung nach den richterlichen Hinweisen – für die der Zweckverband sehr dankbar ist – wird daher zu höherer Rechtssicherheit beim Zweckverband, bei den Abgabepflichtigen und anderen sächsischen Aufgabenträgern beitragen.

Wie die Vorsitzende Richterin bestätigte, kann der Zweckverband auf der Grundlage einer überarbeiteten Satzung von den betroffenen Abgabepflichtigen dann erneut für die zurückliegenden Jahre eine Gewässerunterhaltungsabgabe erheben.

Abgabepflichtige, welche gegen den Bescheid über die Gewässerunterhaltungsabgabe keine Rechtsbehelfe eingelegt und auch bereits gezahlt haben, sind von dem nun anstehenden Verfahren für die Vergangenheit nicht betroffen.